

Anlage 2 zu Art. 33 DSGVO (Checkliste im Vorfeld von Datenpannen)

Verantwortliche (gleich, ob öffentliche und nichtöffentliche Stellen) müssen entsprechend Art. 24 DSGVO **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** ergreifen, damit die Vorgaben der DSGVO umgesetzt werden und damit auch das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen geschützt ist. Dazu gehören nicht nur entsprechende (interne) Regelungen und die Installation von Sicherheitsmaßnahmen, sondern insbesondere auch deren regelmäßige Überprüfung. Dies wird oftmals als **Datenschutz-Management System** bezeichnet. Schon im **Vorfeld** und noch bevor es zu einer möglichen Datenschutzverletzung nach Art. 33 DSGVO kommt, sollten folgende Punkte geprüft und umgesetzt werden. Nur so kann bei einem Vorfall schnell und ohne Reibungsverluste gehandelt werden:

- Wer ist die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde und sind die notwendigen Kontaktdaten (vgl. hierzu die Anlage zu Art. 51 DSGVO) sowie Meldeformulare bekannt und aktuell?
- Gibt es Niederlassungen in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Staat (insbes. in der EU) bzw. findet dort eine Verarbeitung statt oder liegt eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung vor (und sei es z.B. nur

• usw.